dem Grunde der Verbindlichkeit so genau als möglich anzugeben.

§ 57.

Auflösung einiger Einwürfe.

1. Einwurf. Auf diese Art zu schließen, muß das Kind zu einem gründlichen Glauben, und folglich zu dessen gründlichen Verstande, so wie zu einer lebendigen Gottseligkeit, wenn anders eine Erziehung, die auf dem angegebenen Grunde steht, einen Segen stiften soll, gelangt sein.

Antwort. Wenn die Eltern dem Kinde Beweise von ihrer Liebe und Zärtlichkeit gegeben: so ist der Glaube, womit dasselbe Alles, was ihm von seinen Eltern gesagt wird, annimmt, ein gründlicher Glaube. Es kann nun für seine Verstandeskräfte, die noch schwach und klein, und darum der Vervollkommnung fähig sind, nicht besser gesorgt werden.

2. Einwurf. Kinder gewöhnen sich gemeiniglich so an Gehorsam zu suchen, daß man sie vielmehr durch Furcht, als durch Liebe, dazu anhält. Ein solcher Gehorsam ist ein blosser Sclavendienst, der nur äußerlich ist, und den Willen nicht ändert. Ein solcher Gehorsam ist eine Heuchelei, die mit einer gründlichen Tugend nichts gemein hat.

Antwort. Man muß den Gehorsam und seinen Beweis unterscheiden. Wenn das Kind nur in seinem Thun ist, was ihm befohlen wird, und dem Befehle nicht gemäß mit der Meinung thut, als wenn es dem Befehle nicht gehorchen wollte: